

Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen

Der Konvent der Bischöfe der Kirchenprovinz München und Freising und der Konvent der Bischöfe der Kirchenprovinz Bamberg haben die folgende Stipendien- und Stolgebührenordnung gemäß c. 952 § 1 und c. 1264 Nr. 2 CIC festgelegt.

1. Messstipendien

Das vom Gläubigen für eine Messintention zu gebende Stipendium beträgt einheitlich 5,00 €. Die bisher - *außerhalb der Diözese Augsburg* - übliche Unterscheidung zwischen Messe und Amt entfällt.

Den Wünschen der Gläubigen in Bezug auf Messintentionen ist auch dann nachzukommen, wenn die erbetenen Messen nicht am Ort persolviert werden können.

Für jede Messe darf nur ein Messstipendium angenommen werden. Werden für einen Termin, der schon durch eine Messintention belegt ist, weitere Intentionen erbeten, sind diese zur Weiterleitung an andere

Priester zur Persolvierung anzunehmen. Voraussetzung dazu ist das Einverständnis des Gebers (c. 954 CIC).

Die Intentionen der weitergegebenen Messen können in das öffentliche Gedenken (z. B. bei Bekanntgabe der Gottesdienstordnung oder durch Abdruck im Pfarrbrief) und in die Fürbitten aufgenommen werden.

Die Messstipendien der nicht persolvierten Messen werden (über das [Erz-]Bischöfliche Ordinariat) an andere Priester zur Persolvierung weitergegeben.

Die Messstipendien sind ohne Abzug weiterzugeben; es ist nicht statthaft, die Messstipendien für die im Gottesdienstanzeiger angegebenen, aber nicht persolvierten Messintentionen sonstigen guten Zwecken zuzuführen.

2. Gestiftete Gottesdienste

Das jeweilige Stipendium entspricht den in Ziffer 1 angeführten Sätzen. Das Stiftungskapital beträgt einheitlich bei der gestifteten Messe 250,00 €. Falls die Erträge aus dem Stiftungskapital diese Sätze übersteigen, fallen die überschüssigen Beträge der jeweiligen Kirchenstiftungskasse zu.

Das Höchstmaß der Verpflichtungszeit beträgt 20 Jahre. Stiftungen mit einer unbefristeten Verpflichtungszeit dürfen nicht angenommen werden.

Die Möglichkeit der Weiterleitung der Messintentionen aus der Stiftung an einen anderen Priester zur Persolvierung ist grundsätzlich vorzuziehen. Der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für eine Messe ist in voller Höhe weiterzuleiten.

Die Annahme eines gestifteten Gottesdienstes ist eine freie Entscheidung der örtlichen Kirchenverwaltung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Nach Ablauf der Verpflichtungsdauer fällt das Stiftungskapital an die Kirchenstiftung.

3. Stolgebühren

Die Gläubigen haben das Recht, Sakramente und Sakramentalien zu empfangen, ohne dafür jeweils einen besonderen Beitrag leisten zu müssen.

Stolgebühren sind Beiträge für die Aufwendungen der jeweiligen Kirchenstiftung und stehen generell der jeweiligen Kirchenstiftungskasse zu.

Stolgebühren sind in den bayerischen (Erz-)Diözesen ausschließlich für Trauungen und

Beerdigungen vorgesehen. Die Sätze betragen bei

Trauungen 25,00 € und bei

Beerdigungen 32,50 €.

Der Ortspfarrer kann im Einzelfall aus pastoralen Erwägungen auf die vorgesehenen Stolgebühren verzichten.

Für die mit Trauungen und Beerdigungen verbundenen Gottesdienste gilt Ziffer 1.

Sonderleistungen (z. B. Blumenschmuck) sind eigens in Rechnung zu stellen.

Die Stipendienordnung sowie die Stolgebührenordnung treten für die bayerischen Kirchenprovinzen mit Wirkung zum 1. Januar 2003 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Freising, 6./7. März 2002

Für die bayerischen Bischöfe
+ Friedrich Kardinal Wetter
Erzbischof von München und Freising